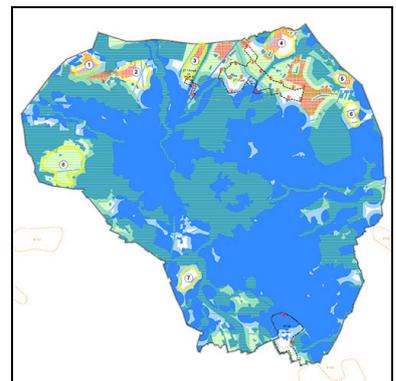
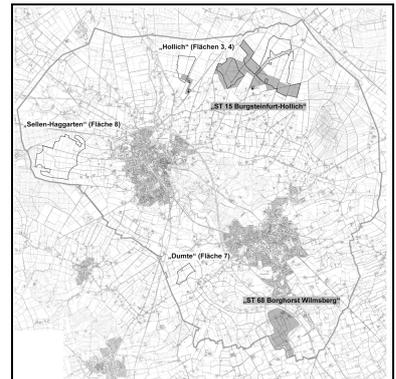


Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB „Windenergie“

Begründung

Stand: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Steinfurt



A Städtebauliche Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass, -ziele und -hintergründe	3
2	Planverfahren	5
2.1	Änderungs-/Aufstellungsbeschluss	5
2.2	Abstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung	5
2.3	Planungsinstrument „Teilflächennutzungsplan“	6
2.4	Räumlich begrenzter Geltungsbereich	7
2.5	Konsequenz aus der Anwendung des Instruments „sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan“	9
2.6	Sonderfall: Einbeziehung einzelner vorhandener WKA-Standorte die vom Plankonzept abweichen	9
2.7	Herleitung der Konzentrationszonen	10
3	Inhalt des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“	17
3.1	Konzentrationszone „Hollich“	18
3.2	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“	20
3.3	Konzentrationszone „Dumte“	21
4	Auswirkung der Änderungen auf sonstige Belange	22
4.1	Denkmalschutz	22
4.2	Altlasten	22
4.3	Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit	23
4.4	Emissionen	23
4.5	Sonstige Belange der Umwelt	24

B Umweltbericht

1	Einleitung	25
1.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	26
1.1.1	Vorhaben	26
1.1.2	Umweltschutzziele	29
1.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	30
1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	38
1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
1.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	40
1.6	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	41
1.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
1.8	Zusätzliche Angaben	41
1.9	Zusammenfassung	42

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
- Art-für-Art Protokoll „Fledermäuse“
- Art-für-Art Protokoll „Großer Brachvogel“
- Art-für-Art Protokoll „Kiebitz“
- Tabuflächenanalyse (Plan Wolters Partner)

Gutachten

- Faunistische Gutachten (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als umweltrelevante Inhalte Teil der öffentlichen Auslegung)

A Städtebauliche Begründung

1 Planungsanlass, -ziele und -hintergründe

Die Stadt Steinfurt hat bereits im Jahr 2003 im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Damit wurde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund öffentlicher Belange auf zwei Konzentrationszonen im Nordosten des Stadtgebiets (zwei Teilflächen) und im Süden begrenzt. Mit der 44. FNP-Änderung im Jahr 2007 wurde die nordöstliche Zone in Ihrer Ausdehnung noch verändert. Die Nutzung der Windkraft wurde nicht nur in der Fläche, sondern auch in der Höhe reglementiert. Der Flächennutzungsplan begrenzt die Gesamthöhe der Anlagen in allen Konzentrationszonen auf 150 m.

Die Stadt Steinfurt hatte sich mit der 8. bzw. 44. FNP-Änderung an den „Windeignungsbereichen“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster orientiert. Der zur Zeit noch gültige Regionalplan sieht für das Stadtgebiet zwei Eignungsbereiche vor (bezeichnet als ST 15 –Burgsteinfurt-Hollich– und ST 68 –Borghorst-Wilmsberg–). Mit der 8. Änderung des FNP wurden beide Eignungsbereiche im Sinne einer Konzentrationszone im Maßstab des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Die Eignungsbereiche waren als Ziele der Landesplanung eine bindende Vorgabe für die Gemeinden. Da die Regionalplanungsbehörde im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans nun angekündigt hat, auf diese Ziele zu verzichten, eröffnen sich für die Stadt Steinfurt neue Planungsmöglichkeiten.

Da die Erarbeitung neuer regionalplanerischer Ziele (Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilabschnitt „Energie“) zum Zeitpunkt der Planaufstellung dieses Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Steinfurt noch nicht formell eingeleitet bzw. abgeschlossen war, war es notwendig, gemäß § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde am 24.06.2013 im Regionalrat beraten. Es wurde beschlossen, dass die Stadt Steinfurt „entsprechend dem Ergebnis ihrer Planungsüberlegungen zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ neue Konzentrationszonen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (70. Änderung des FNP) darstellen kann, ohne dass eine Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, erforderlich wird.“ Als Konsequenz dieses positiven Regionalratsbeschlusses wurde der Stadt Steinfurt

mit Verfügung vom 26.06.2013 durch die Bezirksregierung nach § 34 LPlG mitgeteilt, dass gegen die Planungsabsichten eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ keine Bedenken aus Sicht der Belange der Raumordnung erhoben werden.

Die durch die Reaktorkatastrophe in Fukushima (Japan) beschleunigte Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), und die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels begründen das städtebaulichen Planungsziel der Stadt Steinfurt, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auszuweiten.

Für die Stadt Steinfurt wurde daher 2011/2012 eine neue Tabuflächenanalyse erarbeitet*, die im Ausschussverfahren harter (faktisch vorhandener) und weicher (durch Abwägung definierter) Tabukriterien Flächenpotenziale für die Windenergienutzung ermittelt hat. Über die bereits vorhandenen zwei Konzentrationszonen hinaus blieben acht Räume übrig, die potenziell als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sein können (vorbehaltlich Detailplanungen). Die Tabuflächenanalyse ist im Anhang abgebildet (eine optimale Lesbarkeit ergibt sich in der elektronischen Fassung als Ebenen-geschichtetes PDF, das bei der Stadt Steinfurt angefordert bzw. eingesehen werden kann).

Auf Grundlage der aktuellen Tabuflächenanalyse haben sich vor Ort Interessensgruppen zusammengefunden, die eine Umsetzung der Potenzialflächen (im Plan der Tabuflächenanalyse gelb-schraffiert bewusst unscharf umrandet) unter verschiedenen Aspekten (z.B. Immissionsschutz, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit) detailliert geprüft haben. Drei Standorte blieben übrig, die zum einen den Anspruch auf eine Konzentration (Raum für mehrere Anlagen), zum anderen unter Beachtung anderer Belange / Flächennutzungen auch realisierungsfähig erscheinen.

Unmittelbar nach Erarbeitung der Tabuflächenanalyse durch die Stadt Steinfurt ließ der Kreis Steinfurt 2012 im Rahmen seiner Zielsetzung „Steinfurt – Energieautark 2050“ für nahezu alle kreisangehörigen Gemeinden eine Potenzialanalyse zur Ermittlung von für die Windkraftnutzung besonders geeigneten Flächen durchführen.* Auch wenn sich die durch den Kreis zugrunde gelegten Kriterien von der im Auftrag der Stadt Steinfurt mehr oder weniger unterscheiden, sind die verorteten Standorte weitgehend deckungsgleich.

Auf Basis der Kreis-Potenzialstudie wurde durch die Fachbehörde des Kreises Steinfurt eine artenschutzfachliche Vorprüfung** durchgeführt, die wichtige Hinweise auf die Umsetzbarkeit der Standorte als Konzentrationszonen liefert. Die Vorprüfung durch den Kreis

* Wolters Partner:
„Tabuflächenanalyse –
Vorschlag für neue
Windeignungsbereiche im
Rahmen der Stellungnahme
zum Regionalplan-Entwurf
Münsterland, 12/2012,
redaktionell überarbeitet 7/2013

* enveco GmbH: Steinfurt –
energieautark 2050,
Flächenpotenzialanalyse Stadt
Steinfurt, August 2012

** Kreis Steinfurt, Hinweise aus
natur- und artenschutzfachliche
Sicht, April 2012

Steinfurt in Verbindung mit Abstimmungen im Rahmen der detaillierten Artenschutzprüfungen (durch Fachgutachter im Auftrag der Interessensgruppen) hat zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- zwei Suchbereiche im Nordwesten des Stadtgebiets sind aufgrund von dort zu beachtenden Verbindungskorridore für Rast- und Zugvögel bzw. aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Seller Feld“ nicht zu realisieren;
- Aus ähnlichem Grund lassen sich die Suchräume an der nordöstlichen Stadtgrenze (NSG Grafensteiner See / NSG Emsdettener Venn) nicht umsetzen.
- Auch lassen sich einzelne Bereiche der Windkonzentrationszone Hollich aufgrund nachgewiesener Artenvorkommen (Brachvogel, Kiebitz) oder noch unbekannter Überflugkorridore zwischen den genannten Schutzgebieten nicht entwickeln und werden daher teilweise vielmehr als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Sinne einer CEF-Maßnahme weiterentwickelt.

Im Ergebnis eines komplexen Abwägungsvorgangs zu zahlreichen weichen Tabukriterien und nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen (insbesondere artenschutzfachliche Belange) bleiben drei Bereiche übrig, die für weitere Standorte von Windkraftanlagen geeignet sind (Erweiterung Hollich, neue Zonen in Sellen-Haggarten und in Dumte). Sie werden in Kapitel 3 näher erläutert.

Die Stadt Steinfurt möchte den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 weiter zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen im Stadtgebiet nutzen. Da die verbleibenden drei Standorte auch städtebaulich verträglich sind, sollen diese als (zusätzliche) Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, um der Windenergienutzung insgesamt mehr Raum zu geben.

2 Planverfahren

2.1 Änderungs-/Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 20.10.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Mit Beschluss des Rates vom 18.07.2013 wurde aufgrund der speziellen planungsrechtlichen Anforderungen das Instrument eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gewählt.

2.2 Abstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung

Mit Verfügung vom 26.06.2013 teilt die Bezirksregierung Münster nach § 34 LPlG mit, dass gegen die Planungsabsichten eines Teilflä-

chennutzungsplanes „Windenergie“ keine Bedenken erhoben werden. Dieser Verfügung ging ein Zielabweichungsverfahren voraus, das durch den Regionalrat mit Beschluss vom 24.06.2013 positiv beschlossen wurde.

2.3 Planungsinstrument „Teilflächennutzungsplan“

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist ein selbstständiges Planwerk*, das zur besseren chronologischen und planungssystematischen Einordnung nachrichtlich in den Gesamt-Flächennutzungsplan als 70. FNP-Änderung übernommen wird. Im Gesamt-Flächennutzungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Mit Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ abschließend behandelt. Die 8. und 44. FNP-Änderung werden damit gegenstandslos und aufgehoben.

Der Geltungsbereich eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gemäß Definition in § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mithin also nur für Außenbereichsvorhaben aufgestellt werden. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt.

Das Instrument des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist einer Darstellung im Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne der Planklarheit gegenüber der Öffentlichkeit vorzuziehen, da es für die spezielle Inhalte des Planungsvorbehalts (hier „Windenergie“) deutliche Unterschiede zum Gesamt-FNP gibt:

- Das Baugesetzbuch sieht dieses Instrument ausdrücklich für Planungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 vor, so dass auf den ersten Blick die sich deutlich unterscheidenden Wirkungen sichtbar werden.
- Die Darstellung von Konzentrationszonen ist „GIS-scharf“ (nachmessbare Abstände) im Gegensatz zu den nicht einmal parzellenscharfen übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
- Die Darstellungen wirken unmittelbar auf die Bürger. Mit der

* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012
„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“

zum Teilflächennutzungsplan siehe auch Dokumentation Nr. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie“, September 2012, Kapitel 2.3

Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird direkt, ohne die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes, ein Bauverbot für nahezu alle übrigen Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen wirksam. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind hingegen lediglich behördenverbindlich.

- Die Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind der Normenkontrolle zugänglich. Dies gilt für alle übrigen Inhalte des Flächennutzungsplanes nicht. Als unverbindliche Zielkonzeption ist der FNP nicht zu beklagen.
- Weiterhin ist für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan die Artenschutzprüfung in der Stufe II zwingend, die sonst nur in Bebauungsplanverfahren notwendig ist. Dieser Zwang beruht unmittelbar auf der das Eigentum durchschlagenden Wirkung.
- Im Gegensatz zu einem Änderungsverfahren ist es möglich, den Geltungsbereich räumlich zu beschränken. Dieses wird z.B. dann notwendig, wenn für bestimmte Teilbereiche des Außenbereichs des Gemeindegebietes – z.B. für vorhandene, planungsrechtlich geregelte und baulich realisierte Konzentrationszonen – kein städtebaulicher Steuerungsbedarf mehr besteht (vgl. Pkt. 2.3).
- Bei einer erneuten Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplans kann man das eher konfliktträchtige und schwierige Thema Windenergienutzung außen vor lassen.

2.4 Räumlich begrenzter Geltungsbereich

Mit der so genannten „Klimaschutznovelle“ des Baugesetzbuches 2011 wurde in § 5 Abs. 2b BauGB klargestellt, dass ein Teilflächennutzungsplan sich auch auf räumliche Teile des Stadtgebiets beschränken kann. Die Stadt Steinfurt nutzt diese Möglichkeit, indem die bisherige Konzentrationszone „ST 68 Borghorst-Wilmsberg“ im Süden des Stadtgebietes aus dem Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ herausgenommen wird.

Ursächlich für den beschränkten Geltungsbereich sind unter anderem die Ergebnisse der bereits zitierten Tabuflächenanalyse (Wolters Partner) und Flächenpotenzialanalyse (Kreis Steinfurt) zur Ermittlung von Ausschlusskriterien. Beide Studien gehen von künftigen Windkraftanlagen aus, die mindestens 150 m Gesamthöhe bei einem Rotorradius von 50 m erreichen. Diese Annahme ist sicherlich überaus konservativ, da mittlerweile Anlagen zwischen 180 bis 210 m Gesamthöhe vermehrt im Binnenland beantragt bzw. auch errichtet werden. Bereits die zurückhaltende Annahme zu künftigen Windkraftan-

lagen führt in beiden Studien dazu, dass von den bisherigen Konzentrationszonen lediglich die nordöstliche (Burgsteinfurt-Hollich) zu großen Teilen auch dem neuen städtebaulichen Gesamtkonzept entspricht. Die südliche Zone in Borghorst-Wilmsberg ist zum ganz überwiegenden Teil durch Tabuflächen überlagert.

Die Herausnahme der südlichen Konzentrationszone (vorhandener Windpark bei Wilmsberg) beruht somit auf der Tatsache, dass hier die aktuell angelegten Maßstäbe zur Ermittlung einer Konzentrationszone zwar nicht mehr passen, die vorhandenen Windkraftanlagen aber den bisherigen Kriterien entsprochen haben. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen wurden die notwendigen Detailplanungen vorgelegt und damit die Vereinbarung mit den öffentlichen Interessen nachgewiesen. Ein darüber hinaus gehendes Steuerungsbedürfnis wird seitens der Stadt Steinfurt angesichts der räumlichen Gegebenheiten nicht mehr gesehen. Es ist offensichtlich, dass die Planung hier auch als vollzogen gewertet werden kann. Ein weiterer Ausbau bzw. ein Repowering mit deutlich größeren Anlagen ist vor dem Hintergrund des Immissions- und Artenschutzes in größerem Umfang nicht zu erwarten.

Eine Einbeziehung der bisherigen Konzentrationszone in den neuen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist keine Option für die Stadt Steinfurt. Aufgrund der gleichmäßig anzuwendenden Tabukriterien wäre es nicht möglich, hier erneut eine Konzentrationszone darzustellen. Damit würden die Anlagen in der bisherigen Konzentrationszone auf den Bestandsschutz reduziert, was mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, da im Falle einer Havarie einer Windkraftanlage (z.B. durch Blitzschlag) eine Neuerrichtung am Standort nicht möglich wäre (zwangsläufige Auswirkung des Planungsvorbehalts). Dies ist auch durch eine Versicherung nicht abzudecken. Darüber hinaus wird damit die Kredit-Finanzierung jüngerer Anlagen gefährdet, da die bankenübliche Sicherheit nicht mehr gegeben wäre. Um das Planungsvertrauen zu wahren und Planungsschäden von der Stadt fern zu halten, wird daher von einer Einbeziehung in den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ abgesehen. Ein städtebauliches Steuerungsbedürfnis existiert ohnehin nicht.

Die Folge dieser Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen FNP-Aussagen zur Windenergie ist, dass dort der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht gilt und statt dessen die allgemeine Privilegierung von Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 greift.

2.5 Konsequenz aus der Anwendung des Instruments

„sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan“

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beinhaltet als Konsequenz der Tabuflächenanalyse und der naturschutzfachlichen Vorprüfungen drei „neue“ Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, wobei die größte Zone im Bereich Burgsteinfurt-Hollich wesentliche Teil der bisherigen Konzentrationszone beinhaltet. Darüber hinaus gibt es eine neue, größere Konzentrationszone im westlichen Gemeindegebiet (Sellen-Haggarten) und eine neue kleinere südwestlich von Borghorst (Dumte).

Somit ergeben sich für das Stadtgebiet Steinfurt nach Wirksamwerden dieses sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ in Bezug auf die Nutzung von Windenergie drei Kategorien:

- Fläche außerhalb des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Fläche im Grenzbereich zu den Gemeinde Laer und Altenberge, ehemals Konzentrationszone ST 68 Borghorst-Wilmsberg: hier belässt die Stadt es beim Rechtsregime des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, also der allgemeinen Privilegierung von Windkraftnutzung. Angesichts vorhandener Anlagen bzw., angesichts der gegebenen faktischen Restriktionen besteht hier kein weiteres Planungsbedürfnis.
- Flächen innerhalb des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, die als „Konzentrationszonen“ dargestellt sind. Hier ist die Errichtung weiterer Windkraftanlagen ausdrücklich gewünscht und aufgrund der Potenzialflächenanalyse sowie ökologischer/artenschutzfachlicher Prüfungen auch verträglich mit anderen Nutzungsansprüchen möglich.
- Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Hier gilt mit Bezug auf den Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausdrücklich ein Bauverbot für Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5. Ausgenommen davon sind lediglich Anlagen, die der Eigenversorgung eines privilegierten Betriebs dienen.

2.6 Sonderfall: Einbeziehung einzelner vorhandener WKA-Standorte die vom Plankonzept abweichen

Wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, macht es für ganze Windparks, die heute nicht mehr dem aktuellen Plankonzept entsprechen, Sinn, diese aus dem Regelungsbereich des Teilflächennutzungsplans herauszunehmen wenn es planerisches Ziel bleibt, hier Windenergienutzung im Rahmen des rechtlich Möglichen auch mit kleineren Anlagen bzw. mit der Reduzierung auf wenige Anlagen im Zuge eines Repowering –soweit möglich– zuzulassen, so dass hier das Steue-

rungsbedürfnis hinter der allgemeinen Privilegierung der Windkraft zurücktritt.

Anders verhält es sich jedoch mit Einzelanlagen, die ehemals in einer Konzentrationszone angeordnet waren, jetzt aber z.B. aufgrund geringer Abstände zur Wohnbebauung nicht mehr dem aktuellen Plan-konzept entsprechen und auch ganz offenkundig keine Aussicht auf ein Repowering haben. Auch hier gilt, dass der Rückfall auf den Bestandsschutz nicht zielführend ist, da dies zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden der Betreiber führen kann.

Diese Fall-Konstellation betrifft in der Stadt Steinfurt zwei Anlagenstandorte in der nordöstlichen Konzentrationszone (Hollich). Die Anlagen liegen derartig nah an Wohngebäuden der Bauerschaft Hollich, dass dies mit den aktuell zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und das Bundesumweltministerium verweisen in diesem Zusammenhang auf das „Regel-Ausnahme-Prinzip“, das dem Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 innewohnt (öffentliche Belange stehen einem Vorhaben „in der Regel“ entgegen, soweit ...)*.

* Deutscher Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie“, Dokumentation Nr. 111, September 2012

An den beiden betroffenen Standorten ist sicherzustellen, dass dort Windkraftnutzung über den bisher genehmigten Umfang nicht hinausgeht. Daher erhalten diese Einzelanlagen eine symbolische Einzelstandortsicherung (dargestellt als 3.000 qm großer Punkt, der für die Anlage, Nebenanlagen und Wartungsaufstellflächen ausreichend ist), die mit der bisherigen Höhenbeschränkung (150 m Gesamthöhe) verbunden wird.

Auf diese Weise ist der Weiterbetrieb dieser Anlagen-Klasse dauerhaft gesichert. Gleichzeitig werden die, dem gesamtstädtischen Plan-konzept zugrunde liegenden Tabukriterien, die sich maßgeblich an Immissionsvorsorgeabständen zu schützenswerten Nutzungen orientieren, beachtet.

2.7 Herleitung der Konzentrationszonen

Wie bereits erwähnt, war eine Tabuflächenanalyse (a.a.O.) Grundlage für die Ermittlung von Suchbereichen, aus denen wiederum in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen Konzentrationszonen entwickelt wurden. Der Tabuflächenanalyse lagen folgende „harte“ **Tabukriterien** im Außenbereich zugrunde, also räumliche Gegeben-

heiten, die eine Nutzung durch Windkraftanlagen von vornherein nicht in Betracht kommen ließen:

- **Siedlungsrand** als Zone in einer Tiefe von 300 m um die im Zusammenhang besiedelten Ortslagen auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes und der durch die Regionalplanung vorgesehenen Entwicklungsflächen. Neben der Wohnnutzung gelten Sondergebiete, Gemeinbedarfesflächen, Parkanlagen und Friedhöfe als Siedlungsbestandteile mit gleichem Schutzbedürfnis. Die Einstufung als faktisches Tabu ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnende Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabennitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legenden freien Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). Dieser Wert liegt weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm. Aufgrund der im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht näher zu bestimmenden künftigen Anlagentechnik, Anlagengröße und der Möglichkeiten von Schallreduzierungen durch besondere Betriebsmodi wird als faktisches Tabu keine größere Abstandsfläche gewählt. Dies widerspricht einerseits dem Sinn der Konzentration von Windkraftnutzung (räumliche Zusammenfassung auf Flächen, die eine größtmögliche Nutzungseffizienz zulassen, um die Einschränkung der allgemeinen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 nicht über Gebühr vorzunehmen), soll jedoch andererseits einen nachvollziehbaren Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien geben (vgl. weiche Tabukriterien weiter unten) und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindernder Technik) offen halten.

- **Splittersiedlungen**, singuläre Wohnnutzung, Gemeinbedarfseinrichtungen (hier Schule und Kindergarten) und Freizeitwohnen (hier Campingplatz und Ferienwohnungen) im Außenbereich einschließlich einer Schutzzone von 300 m. Die im Außenbereich faktisch vorhandenen, genehmigten Wohnnutzungen sind, insbesondere mit privilegierten Hintergrund (Wohnnutzung an landwirtschaftlichen Betriebsstellen) not-

wendige Bestandteile des Außenbereichs, die ebenfalls einen Schutzanspruch zur Gewährleistung gesunder Wohnbedingungen haben. Für die vergleichsweise klein bemessene Schutzzone gilt das zum „Siedlungsrand“ ausgeführte sinngemäß.

- **Gewerbeflächen** (am Siedlungsrand oder gewerbliche Nutzung im Außenbereich), soweit nicht ohnehin nach § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen. Diese Nutzungen erzeugen keine zusätzliche Schutzzone, die als hartes Tabu zu werten wäre.
- **Freizeitnutzungen** (baulich geprägt) außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Diese für das Münsterland typischen Einrichtungen wie Sportplätze von Bauerschaften, Reitplätze etc. erzeugen allerdings keine zusätzliche Schutzzone, die als hartes Tabu zu werten wäre. Dies gilt auch für das festgesetzte Erholungsgebiet Bagno und den Segelflugplatz Borghorst-Füchten.
- **Klassifizierte Straßen** mit einem Bauschutzbereich von 40 m. Zu den Linien der Verkehrsinfrastruktur wird unabhängig von der Art der Klassifizierung (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) ein Schutzstreifen beiderseits der Fahrbahnen von 40 m als hartes Tabu gewertet, um die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch Ablenkung nicht zu gefährden. Darüber hinaus gehende Schutzansprüche z.B. wegen Eiswurf, Havarie etc. werden nicht als harte Tabu gewertet, da dem technisch entgegengewirkt werden kann.
- **Sonstige Einrichtungen der technischen Infrastruktur.** Die im Außenbereich vielfältig vorhandenen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (Kläranlage, Wasserwerk, Umspannwerk etc.) einschließlich zugehöriger ober- und unterirdischer Leitungen und Funkstrecken sind für sich genommen ohne fest zu definierende Schutzzonen ein hartes Tabu.
- **Wasserschutzgebiete**, bestehend aus der Wasserfassung (Zone I) und der zugehörigen Schutzzone (Zone II) sind aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber Verschmutzungen ein hartes Tabu. Für die Wasserschutzzone III gilt dies ausdrücklich nicht. Ebenso sind Überschwemmungsgebiete aufgrund der gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgesehenen Ausnahmetatbestände kein hartes Tabu.

- **Naturschutzgebiete**, Bereiche zum Schutz der Natur, festgesetzte Ausgleichsflächen, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und geschützte Biotope sind ohne Berücksichtigung von Schutzzonen durch die jeweilige Zielsetzung als hartes Tabu zu werten. Für die FFH-Gebiete gilt dies im Stadtgebiet Steinfurt auch uneingeschränkt, da zum Schutzzweck auch planungsrelevante Vogelarten gehören.
- **Naturdenkmäler** als punktuelle Tabus werden zur besseren Kenntlichmachung mit einem 100 m umfassenden Schutzbereich versehen. Angesichts der heute zu erwartenden Bauhöhen von Windkraftanlagen mit in der Regel über 150 m Gesamthöhe erscheint diese Festlegung als hartes Tabu als Minimalannahme, um den Denkmalwert z.B. einer historischen Eiche in der Größenrelation (z.B. 35 m zu 200 m) nicht erdrücken zu lassen.
- **Bau- und Bodendenkmale** werden als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Da ggf. notwendige Abstandsbereiche sehr stark abhängig sind von einer fachlichen Einzelbewertung, der Größe der Anlage und ggf. bestehender Verknüpfungen des Denkmalzwecks mit der Umgebung, sind derartige Pufferzonen nicht Gegenstand eines faktischen Tabus.
- **Landschaftsschutzgebiete** stellen eine Besonderheit dar, da die Frage nach der Art des Tabus (faktisch oder durch den abgewogenen Willen des Plangebers definiert) nicht in der Hoheit der Stadt Steinfurt liegt. Die Einordnung erfolgte erst nach der Festlegung von harten und weichen Tabus in Abwägung mit den übrigen öffentlichen Belangen. Es kann vorweg bereits festgestellt werden, dass diese Abwägung aufgrund der Größe der Konzentrationszonen im Stadtgebiet und des eher geringen Flächenumfangs von Landschaftsschutzgebieten, die überdies auch immer eine wichtige Pufferfunktion für höherwertige Schutzgebiete oder Waldflächen haben, zu dem Ergebnis geführt hat, dass die (wenigen betroffenen) Landschaftsschutzgebiete als hartes Tabu zu werten sind.
- **Wald, Gewässerflächen** werden angesichts des geringen Wald- und Wasseranteils und der unstreitig umfassenden Alternativen außerhalb des Waldes im Stadtgebiet Steinfurt als harte Tabu gewertet. Schutzabstände werden dabei nicht berücksichtigt, da die Abstimmungen mit der Land-

schaftsbehörde deutlich gemacht haben, dass die Abstands-
Problematik erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens geregelt werden kann.

Die „**weichen**“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorge-
abstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Steinfurt bei der
Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen,
um von vornherein Konfliktsituation zu vermeiden bzw. zu entschär-
fen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flä-
chennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Dies geschieht vor
dem Hintergrund der Erkenntnis, dass im Stadtgebiet Steinfurt im
regionalen Vergleich bereits sehr viele Windkraftanlagen vorhanden
sind. Die Stadt Steinfurt greift auf die jahrelange Erfahrungen mit dem
19 Windkraftanlagen umfassenden Windpark Hollich zurück, der
durch Rücksichtnahme und partnerschaftliches Miteinander seit über
10 Jahren nahezu konfliktfrei regenerativen Strom produziert. Diesen
Maßstab zugrunde legend, ergeben sich in der Abwägung unter-
schiedlicher Belange folgende „weiche“ Tabukriterien:

- **Erweiterte Pufferzonen um Siedlungsnutzung**, gestaffelt je
nach Empfindlichkeit. Aufgrund der Erkenntnisse zu den not-
wendigen Immissionsabständen moderner, hocheffizienter
Windkraftanlagen der Multimegawattklasse (2 MW-Anlagen
wurden bereits im vorhandenen Windpark Hollich errichtet,
das LANUV NRW hat verschiedene Musterberechnungen für
lärminduzierte Abstände vorgelegt) benötigt ein Windpark von
Wohnbebauung, die im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes
oder sogar einen Reinen Wohngebietes entsprechend der
Baunutzungsverordnung zu werten ist, deutlich höhere Ab-
stände, als die als „hartes“ Tabu definierten 300 m. Ähnliches,
wenn auch in reduzierter Form, gilt auch für Nutzungen, die im
Sinne eines Mischgebietes zu bewerten wären. Vor dem Hin-
tergrund, dass die Konzentrationszonen der Stadt Steinfurt
überwiegend Raum für eine Vielzahl von Windkraftanlagen
bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgese-
hen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Ein-
schätzung der Stadt der Windkraftnutzung Flächen in einem
Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Stadtgebiet
eine eigene Prägung geben, werden in Abwägung mit der
Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konflikt-
freien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger
Nutzungen vorsorglich folgende (zusätzliche) Pufferbereiche
als Tabu gewertet:
 - Zu Wohnsiedlungen im baulichen Zusammenhang (ein-

schließlich zugehöriger Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen, Friedhöfe etc.): 450 m

- Zu Splittersiedlungen (Mehrheit wohnbaulich genutzter Gebäude im Außenbereich, Kleinsiedlung) und Gemeinbedarfsnutzungen im Außenbereich (Schule, Kindergarten): 200 m
- Zu Einzelgebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich: 150 m

- **Entwicklungsabstand um Gewerbeflächen:** 500 m. Auch wenn Gewerbeflächen prinzipiell kompatibel mit der Nutzung von Windenergie sein können, ist die gewerbliche Struktur in Steinfurt doch so angelegt, dass es kaum Industriegebiete gibt (Wohnen ausgeschlossen) und auch keine Industrie- und Gewerbegebiete ohne Höhenbeschränkung. Die gewerblich genutzten Flächen in der Stadt Steinfurt lassen häufig Betriebswohnen zu. Hinzu kommt, dass die den gewerblichen und industriellen Betrieben innewohnenden Immissionen in Konkurrenz mit den Immissionen einer Windkraftanlage stehen können. Daher wird in Abwägung mit einer weiteren konfliktfreien Entwicklung innerhalb der Gewerbegebiete ein Vorsorgeabstand von 500 m als Tabu für die Windkraftnutzung gewertet. Auch hier gilt die bei den Siedlungsflächen bereits beschriebene Einschätzung zu den vorgesehenen Konzentrationszonen hinsichtlich ihrer Ausprägung und der Wirkung im Stadtganzen.
- **Vorsorgeabstand zu baulich geprägten Erholungsnutzungen im Außenbereich:** 200 m. Zum Freizeitwohnen im Außenbereich (Camping, Ferienwohnungen) ist zur Erhaltung des Landschaftsbezugs und der damit einhergehenden Ruhebedürftigkeit ein Vorsorgeabstand von 200 m in Abwägung zwischen der Landschaftseignung „Erholung“ und „Nutzung von Windenergie“ geboten. Für andere, typische Freizeiteinrichtungen wie Reitanlagen, Tennis- und Sportplätze entfällt das Ruhebedürfnis, allerdings sind auch für diese Einrichtungen Entwicklungsspielräume und die ggf. bedrückende Wirkung von Windkraftanlagen zu beachten, so dass auch hier ein 200-m-Vorsorgeradius angemessen erscheint.
- **Gestalterische Wirkungsabstände zu Bau- und Bodendenkmälern** sind je nach Größe des unter Denkmalschutz stehenden Objektes zu beachten. Hier wird in Abwägung mit der Bedeutung des kulturellen Erbes folgende Unterscheidung ge-

treffen:

- kleinere Baudenkmäler, denkmalgeschützte Teile baulicher Anlagen und Bodendenkmäler: 100 m
- größere Baudenkmale (Gebäude) mit Fernwirkung (Hollicher Mühle, Haus Loreto): 500 m
- größere Baudenkmale (Baudenkmalbereiche) mit intensivem Umlandbezug (Bagno): 1.000 m

- **Technische Sicherheitsabstände zu Infrastruktureinrichtungen** sind ebenfalls abhängig von betriebsspezifischen Empfindlichkeit einer Infrastruktureinrichtung. Da die Abstände in der Regel auch mit der Wirkungsgröße der Windkraftanlagen korrelieren, sind hier „harte“ Tabus erst im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Aufgrund der Erfahrungen mit den vorhandenen Windparks im Stadtgebiet (Hollich, Wilmsberg) und der Zielsetzung, die Konzentrationszonen mit möglichst effizienten, also großen Windkraftanlagen zu nutzen, ergeben sich in der Abwägung folgende technische Vorsorgeabstände:

- Richtfunktrassen: beiderseits 20 m
- Gasleitungen: beiderseits 20 m
- Hochspannungsleitungen: beiderseits 150 m
- klassifizierte Straßen: beiderseits 100 m
- überregionaler Radweg auf ehemaliger Bahntrasse: beiderseits 5 m

- **Vorsorgeabstände zu besonders geschützten Naturräumen** sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Stadt Steinfurt schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringer Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens

gefordert werden, ausgehen kann. Folgende Vorsorgeabstände wurden daher als „weiches“ Tabukriterium auf Grundlage der unterschiedlichen potenziellen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen gewertet und stehend daher für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung:

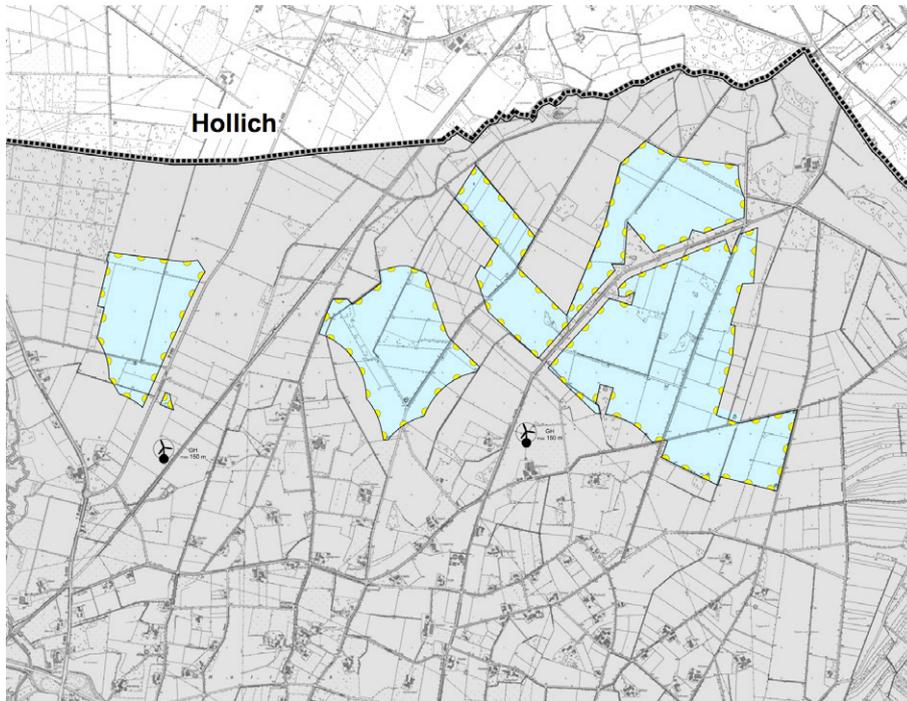
- Zu Naturschutzgebieten: 200 m
- Zu festgesetzten Ausgleichsflächen: 100 m
- Zu Seen: 50 m
- Zu Fließgewässern: 5 m
- Zu Vogelschutzgebieten: 500 m
- Zu FFH-Gebieten: 200 m
- Zu geschützten Biotopen: 50 m

3 Inhalt des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs drei neue Konzentrationszonen, die der Windenergienutzung dienen sollen, dar. Außerhalb dieser Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan der Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 als öffentlicher Belang in der Regel entgegen. Ausgenommen davon sind lediglich zwei Einzelstandorte, die im Plan gesondert gekennzeichnet sind.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Windbedingungen auf den ebenen Flächen des Münsterlandes, die im Stadtgebiet bereits größere Windparks hervorgebracht haben, ist davon auszugehen, dass in den Konzentrationszonen ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bestehen. Angesichts der Größe der beiden Konzentrationszonen dürfte ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz wirtschaftlich herzustellen sein.

3.1 Konzentrationszone „Hollich“



Die Konzentrationszone „Hollich“ liegt an der nordöstlichen Gemeindegrenze im Stadtteil Burgsteinfurt. Die Zone besteht aus fünf unterschiedlich großen Einzelflächen.

Die Konzentrationszone hat eine Gesamtfläche von 325 ha. In den südlichen Teilen befinden sich bereits 17 Windkraftanlagen der bisherigen Konzentrationszone.

Die Abgrenzung der Konzentrationszone ergibt sich wie folgt:

- Der westlich der B 499 liegende Teil der Konzentrationszone wird im Norden durch Freihalteflächen für den Artenschutz, im Osten durch die Bundesstraße und ein dahinter liegendes ornithologisch bedeutendes Gebiet (Brachvogel) begrenzt. Im Süden sind Immissionsvorsorgeabstände zum Wohnen, im Westen ein Waldgebiet zu beachten. Zu diesem Gebiet ist eine kleine Teilfläche östlich der Bundesstraße zu rechnen, die bereits Bestandteil der alten Konzentrationszone war und in der eine Anlage in Betrieb ist.
- Die östlich der B 499 liegenden größeren Teilflächen der Konzentrationszone „Hollich“ werden durch eine Hochspannungsleitung und die L 578 durchschnitten. Im Norden begrenzt die ornithologische Bedeutung sowie eine schützenswerte Wohnnutzung eine weitere Ausdehnung der Fläche. Im Osten bildet das Umfeld der beiden Naturschutzgebiete „Grafensteiner Seen“ und Borghorst Venn“ (ebenfalls von ornithologischer Bedeutung) die Grenze. Im Süden bzw. Südwesten schließt die Bebauung der Bauerschaft Hollich an, so dass hier Immissionsvorsorge-Abstände zu beachten sind.

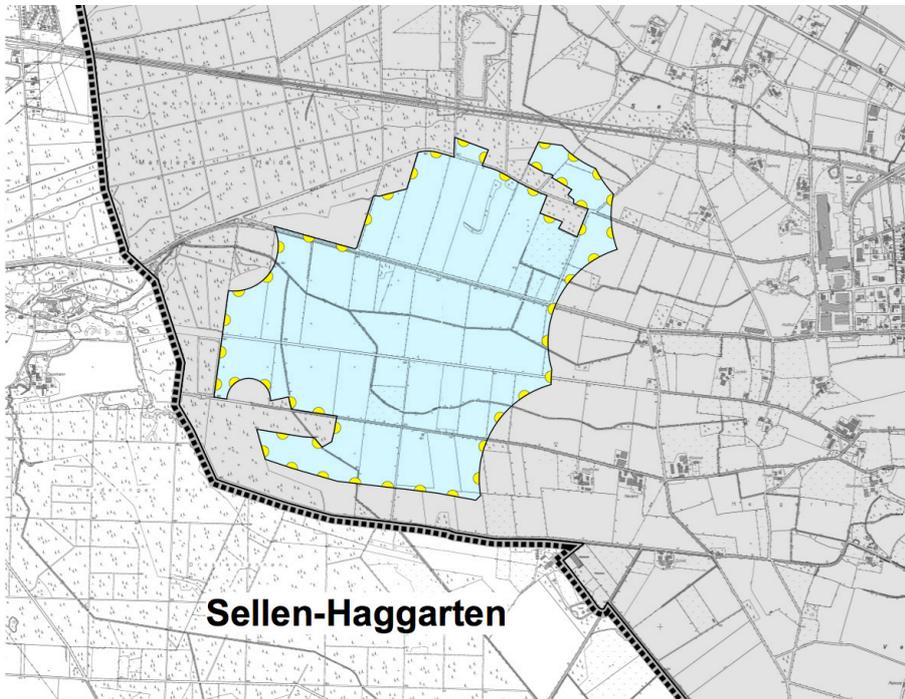
Insgesamt bietet die so abgegrenzte Konzentrationszone Hollich über die bereits vorhandenen 19 Windkraftanlagen hinaus (2 davon als Sonderstandorte auf den Bestand festgeschrieben, vgl. Kapitel 2.5) Raum für ca. 8 zusätzliche Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse (3 MW, 180 bis 200 m Gesamthöhe).

Aufgrund der Nähe zum Militärflugplatz Rheine-Bentlage sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Teilflächen aus Gründen der Flugsicherung nicht genutzt werden können (vgl. auch Kapitel 4.3).

Alle Flächen sind von vorhandenen Straßen und über Wirtschaftswegen erschlossen.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Konzentrationszone „Hollich“ aufgrund des bereits vorhandenen großen Windparks und der Tatsache, dass die Zone sich kompakt (und nicht linienhaft) weiter entwickelt, zweifellos verträglich.

3.2 Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“



Die Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ liegt im westlichen Stadtgebiet kurz vor der Grenze zu den Nachbargemeinden Metelen und Horstmar. Die Konzentrationszone hat eine Fläche von 179 ha.

Sie wird im Westen, Norden und Süden durch das Waldgebiet Metelener Heide und dem dort z.T. vorhandenen Landschaftsschutzgebiet begrenzt. Die östliche Begrenzung bilden die Immissionsschutzabstände zu verschiedenen Wohngebäuden im Außenbereich.

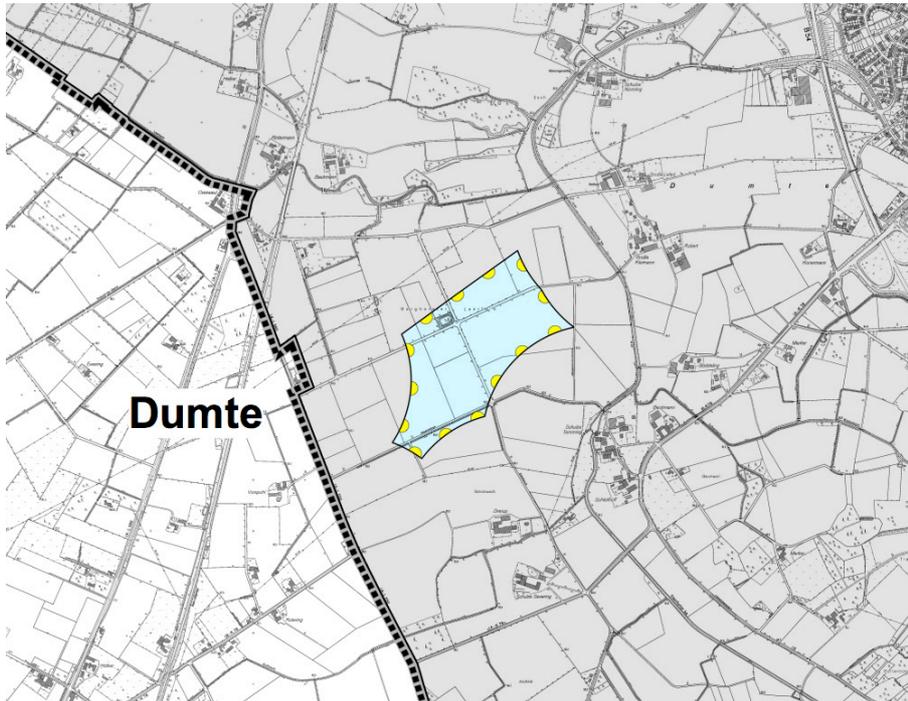
Innerhalb der Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (von Ost nach West im unteren Drittel) verläuft eine Richtfunktrasse, die in der Detailplanung zu beachten ist.

Die Konzentrationszone wird durch vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.

Die Zone bietet Raum für bis zu 8 Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse (3 MW mit 180 bis 200 m Gesamthöhe).

Obwohl der Raum bislang nicht durch Windenergienutzung vorgeprägt ist, erscheint der Standort städtebaulich verträglich. Der Bereich ist zusammenhängend siedlungsleer. Zwischen der Konzentrationszone und der größten Annäherung an den westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Burgsteinfurts liegt das Gewerbegebiet „Sonneschein“.

3.3 Konzentrationszone „Dumte“



Die Konzentrationszone „Dumte“ liegt in der gleichnamigen Bauerschaft im südwestlichen Stadtgebiet und gehört in den Stadtteil Borghorst. Die Konzentrationszone hat eine Fläche von nur 26 ha. Sie wird im Norden bzw. Nordwesten durch eine Hochspannungs-Freileitung und ansonsten durch die Immissionsvorsorgeabstände zu Wohnbebauung der umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe begrenzt.

Die Konzentrationszone wird durch vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.

Die Zone bietet Raum für bis zu 3 Windkraftanlagen mittlerer Größe (2 MW) oder 2 Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse (3 MW). Die Konzentrationswirkung ist damit gegeben.

Der Standort ist städtebaulich verträglich, da er von der Ortslage Borghorst durch die B 54 abgetrennt ist. Der Standort ist auch hinsichtlich der Betreibergemeinschaft unmittelbar den umgebenden Höfen zugeordnet.

4 Auswirkung der Änderungen auf sonstige Belange

4.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes (Bau- oder Bodendenkmale) sind nicht unmittelbar betroffen. Zwar liegt ein Teil der Konzentrationszone „Dumte“ in einem historisch bedeutenden Kulturlandschaftsbereich und in relativer Nähe finden sich die Baudenkmal „Haus Alst“ (2.000 m), Bagno (2.500 m) und der denkmalgeschützte Speicher auf dem Hof Große Lerfert (500 m), eine Betroffenheit, die den Denkmalwert massiv beeinträchtigen würde, ist daraus aber nicht abzuleiten bzw. in Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung als nicht relevant zu bewerten. Es ist hinzunehmen, dass die unsere Naturlandschaft durch den Menschen zu einer Kulturlandschaft im ständigen Wandel entwickelt hat. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer auch Ausdruck einer Zeitepoche. Um dennoch mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen, hat sich die Stadt Steinfurt dazu entschlossen, die allgemeine Privilegierung von Windenergienutzung durch Darstellung von Konzentrationszonen sehr deutlich einzuschränken. Die Betroffenheit der Baudenkmale Haus Alst und Bagno ist schon aufgrund der Entfernung nicht gegeben. Gemäß der Rechtsprechung des OVG NRW setzt die Beeinträchtigung von Denkmälern voraus, dass es zwischen dem Denkmal und der durch die Windkraftanlage betroffenen Umgebung eine kulturhistorisch relevante Beziehung geben muss. Neben der großen Entfernung ist auch zu konstatieren, dass durch die hohen Waldanteile im Umfeld der Denkmäler die Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen ohnehin sehr eingeschränkt ist. Der denkmalgeschützte Speicher des Hofes Große Lerfert liegt zwar vergleichsweise nahe an der Konzentrationszone Dumte, hat aber bestenfalls eine Beziehung zum Hofgelände, nicht jedoch zur weiteren Umgebung.

Bezüglich der Bodendenkmäler im Stadtgebiet ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

4.2 Altlasten

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind in den Konzentrationszonen nicht bekannt.

4.3 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

Die Konzentrationszonen „Hollich“ liegt im Einwirkungsbereich der Flugsicherheitseinrichtungen des benachbarten Militärflugplatzes Rheine-Bentlage (Transporthubschrauber-Regiment). Bereits der vorhandene Windpark liegt weitgehend innerhalb der radartechnischen Einrichtungen dieses Flugplatzes sowie innerhalb des militärischen Tieffluggebiets. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung lässt sich daraus nicht ableiten. Zum einen ist die Genehmigungsfähigkeit abhängig vom Einzelstandort und der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage, zum anderen hat das Bundesverteidigungsministerium die Schließung der Theodor-Blank-Kaserne für das Jahr 2017 angekündigt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Folgenutzung) ggf. mehr Standorte für die Windkraftnutzung aktiviert werden können.

Die Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ wird durch eine Richtfunkstrecke der Telekom durchschnitten. Hier ist in der Einzelstandortplanung sicher zu stellen, dass die Funkstrecke nicht unterbrochen wird.

4.4 Emissionen

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

4.5 Sonstige Belange der Umwelt

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten.

Auch größere Waldflächen und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Soweit kleinere Waldparzellen innerhalb der Konzentrationszonen liegen, sind diese zu beachten.

Die Änderungsbereiche liegen auch nicht innerhalb der Abgrenzungen von Landschaftsschutzgebieten. Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht (Teil B) der vorliegenden Begründung.

B Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mitaufgeführt.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden 70. FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.

1. Bearbeitungsschritt

- Im ersten Schritt erfolgte eine „Tabuflächenanalyse“ (vgl. Pkt. 2.7 / Anhang). Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind gem. den Grundsätzen des Windkraftanlagen-Erlasses 2011 für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan als harte oder weiche Kriterien eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 8 Standorten keine nur planungsrechtlichen Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden. In der Tabuflächenanalyse (siehe Abb. 1 / Anlage) sind die Flächen im Uhrzeigersinn nummeriert.

2. Bearbeitungsschritt

- Im Weiteren erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde / der Biologischen Station des Kreises. Hier sind aus der Kenntnisse der Örtlichkeit weitere artenschutzfachlich begründete Restriktion in die Planung erörtert worden. In diesem Zusammenhang sind 4 der 8 Flächen aus der Auswahl genommen worden. So sollen die Flächen (1, 2) aufgrund der Nähe zum westlichen Naturschutzgebiet „Seller Feld“ bzw. zum östlichen Naturschutzgebiete „Grafensteiner

See“ „Emsdettener Venn“ (5, 6) und deren Bedeutung für den Vogelschutz nicht weiterverfolgt werden, da Belange des Artenschutzes der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

3. Bearbeitungsschritt

- Der dritte Bearbeitungsschritt umfasst die eine artenschutzrechtliche Betrachtung der durch die Planung potenziell betroffenen –hier flugfähigen– planungsrelevanten Arten. So wurden entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland die Artengruppen Vögel und Fledermäuse für die Standorte 3**, 4**, 7*** und 8** erfasst. Nach Vorstellung der Ergebnisse wurden artenschutzrechtliche Auswirkungen und darauf aufbauend erforderliche Restriktionen (Flächenreduzierung, CEF-Maßnahmen oder Monitoring) für die Flächen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Artenschutzerfassungen fließen in die Erläuterungen des Umweltberichtes ein – im Detail wird auf die Gutachten verwiesen.

Nachdem die grundsätzlichen Voraussetzungen für 3 Konzentrationszonen („Hollich“, „Sellen-Haggarten“, „Dumte“) unter Berücksichtigung städtebaulicher wie landschaftsökologischer Restriktionen geschaffen wurden, werden die Umweltschutzgüter gesamtheitlich analysiert und die für die Abwägung relevanten Auswirkungen dargelegt.

1.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

1.1.1 Vorhaben

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Steinfurt sollen die Konzentrationsräume für Windenergienutzung erweitert werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle wird die Ausdehnung der Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet deutlich.

Die Gesamtfläche der Konzentrationszone betrug zunächst rund 340 ha, im ersten Verfahrensschritt erfolgte eine Ausdehnung auf 630 ha. Infolge verschiedener Anregungen im Verfahren, ist die Fläche nun abschließend auf 530 ha reduziert, so dass im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan eine Erweiterung um rund 190 ha erfolgt.

Zusätzlich bleibt die bestehende Nutzung im Bereich der ehemaligen Konzentrationszone ST 68 Borghorst-Wilmsberg auf einer Fläche von 113 ha künftig als privilegierte Nutzung zulässig (vgl. Punkt 2.4) – ist jedoch nicht Bestandteil des Teilflächennutzungsplans.

- * Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen
- ** Frank Sinning: Brut- und Rastvogelerfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „westl. Hollich / B499“, Edeweicht-Wildenloh 08.12.2012
- ** Frank Sinning: Brut- und Rastvogelerfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „Hollich“, Edeweicht-Wildenloh 08.12.2012
- ** Frank Sinning: Brut- und Rastvogelerfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „Steinfurt-Sellen“, Edeweicht-Wildenloh 08.12.2012
- ** Frank Sinning: Fledermauserfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „westl. Hollich / B499“, Edeweicht-Wildenloh 13.11.2012
- ** Frank Sinning: Fledermauserfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „Hollich“, Edeweicht-Wildenloh 13.11.2012
- ** Frank Sinning: Fledermauserfassung zur geplanten Erweiterung des Windparks „Steinfurt-Sellen“, Edeweicht-Wildenloh 13.11.2012
- *** öKon: Windpark Dumte, Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel und Fledermäuse, Münster März 2013

Tab. 1: Übersicht der bisherigen und der geplanten Windkonzentrationszonen

Bezeichnung	Windkonzentrationszone		
	Flächen „alt“	Fläche „neu“	
		§§ 3(1) / 4(1) BauGB	§§ 3(2) / 4(2) BauGB
ST 68 Borghorst-Wilmsberg	113 ha		
ST 15 Burgsteinfurt-Hollich / Hollich	229 ha	406 ha	325 ha
Sellen-Haggarten		195 ha	179 ha
Dumte		29 ha	26 ha
Gesamt	342 ha	630 ha	530 ha

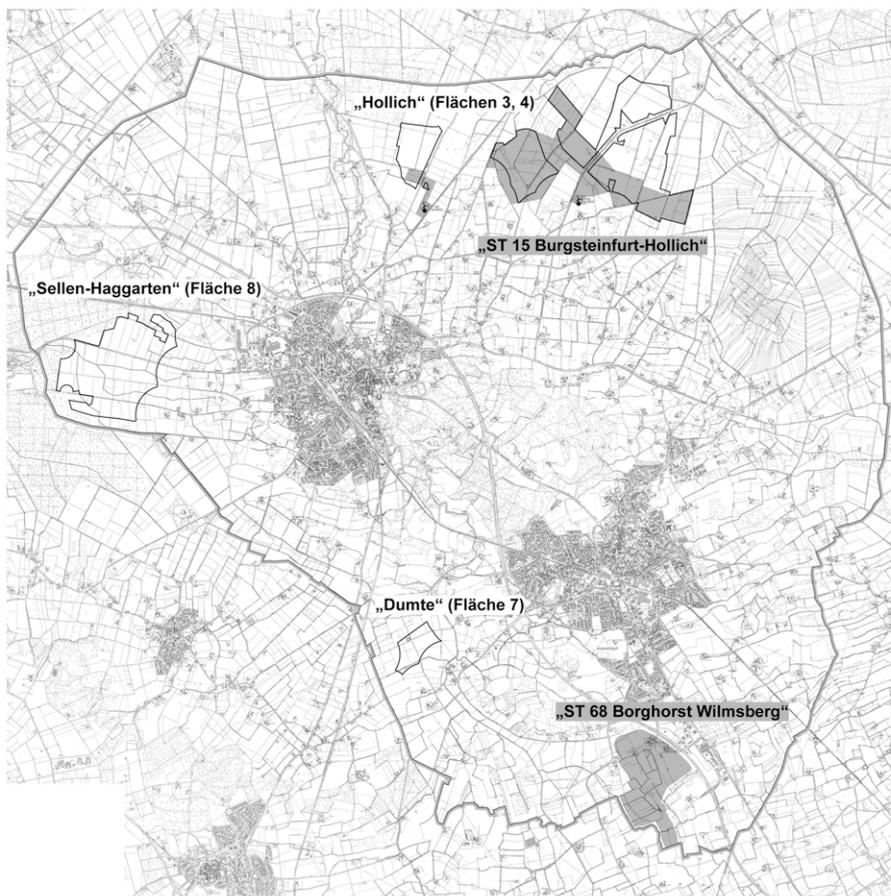


Abb. 1: Übersicht der ehemaligen (grau) und der geplanten (umrandeten) Konzentrationszonen (Die Nummerierung der Flächen sind im Rahmen der Tabuflächenanalyse verwendet worden – vgl. Anhang)

In der Übersicht sind die ehemaligen (grau) und künftigen (umrandeten) Windkonzentrationszonen (sowie die im Abstimmungsverfahren verwendeten jeweils zugehörigen Flächennummern) dargestellt. Hieraus ergibt sich der für die Änderung erforderliche Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Umweltbelange wie folgt:

- **Konzentrationszone „Hollich“**
 - Der Teilbereich West (ehem. Flächennr. 3) liegt direkt westlich der B 499. Er umfasst eine Gesamtgröße von 69 ha.
=> Umweltprüfung nachfolgend

 - Der zentrale Bereich sowie zwei kleine Teilbereiche nahe der B 499 sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Windkonzentrationszone dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Fläche wie bisher als Windkonzentrationszone aufgenommen allerdings ohne die bislang geltende Höhenbeschränkung auf 150 m.
Nach derzeitigem Stand ist bei einer Erhöhung der Anlagen entsprechend der Kartiererergebnisse aus der Umgebung und nach Aussage der Biostation Tecklenburger Land nicht mit Beeinträchtigungen von Zugvögeln zu rechnen. Jedoch ist bei Repowering mit Ausdehnung der Anlagenhöhe auf der Genehmigungsebene u.a. neben dem Immissionsschutz auch der Artenschutz und entsprechend eine abschließende Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) erforderlich.
=> Umweltprüfung bei Repowering auf der Ebene der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der ULB

 - Der Teilbereich Ost (östlich B449, ehem. Flächennr. 4) umfasst mit 280 ha den größten Erweiterungsbereich.
=> Umweltprüfung nachfolgend

- **Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)**
 - Die 26 ha große Fläche liegt westlich der Ortslage Borghorst Richtung Schöppingen.
=> Umweltprüfung nachfolgend

- **Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehem. Fläche 8)**
 - Die geplante Konzentrationszone liegt westlich der Ortslage Burgsteinfurt Richtung Schöppingen und umfasst einen Bereich von 179 ha.
=> Umweltprüfung nachfolgend

1.1.2 Umweltschutzziele

Für den Geltungsbereich der Stadt Steinfurt liegt kein Landschaftsplan vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben wurden vom Kreis zur Verfügung gestellt und auch in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

1.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 1: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut Mensch				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte Schutz des Wohnen und Wohnumfeldes (insbes. Immissionsschutz) sowie die planungsrechtliche Sicherung von Arbeitsstätten und Erholungsmöglichkeiten betrachtet. - Wohnsiedlungsbereiche liegen außerhalb der erforderlichen Mindestabstände (zwischen 500 und 750 m je nach Baugebietstyp) und Außenbereichswohnnutzungen liegen ebenfalls außerhalb der zugrunde gelegten Immissionsvorsorgeabstände (450 m). - Weder im Änderungsbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld befinden sich gewerbliche oder industrielle Nutzungen –mit den bestehenden Windkraftanlagen werden Arbeitsplätze in der Windenergiebranche gesichert. - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist über die erforderlichen Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen. 			
	-	-	- Durch den Änderungsbereich verläuft ein Hauptwanderweg (X11) – somit übernimmt der Bereich eine überregionale Erholungsfunktion.	- Entlang des nördlichen Randes der Zone verläuft auf einer ehemaligen Bahntrasse ein Hauptwanderweg (X6), der eine attraktive Verbindung zwischen der Siedlung und dem westlichen Waldbestand übernimmt und – eine regionale und überregionale Funktion aufweist.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz nachzuweisen ist, werden mit den Änderungspunkten keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet. - Die Qualität der Erholungsnutzung in den Bereichen 7 (Dumte) und 8 (Sellen) wird durch die Anlagen verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch daraus nicht abzuleiten. Dennoch sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung geprüft werden, ob insbesondere mit der konkreten Standortwahl aber auch den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Minderungsmöglichkeiten umgesetzt werden könnten – insbesondere da z.B. in Sellen-Haggarten in der strukturreichen Landschaft visuelle Wirkungen durch geeignete Standortwahl gemindert werden können (vgl. Pkt. Landschaftsbild). 			

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem. Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen- Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
	<ul style="list-style-type: none"> - Der ca. 44 ha große Änderungsbereich befindet sich im Norden des Stadtgebietes westlich der Bundesstraße B 499. Hier umfasst er größere landwirtschaftliche Schläge, die ausschließlich der intensiven Ackerbewirtschaftung unterliegen. Westlich schließt ein Waldbestand an, der von Nadelwald dominiert wird. Entlang der Bundesstraße zieht sich eine prägnante Gehölzstruktur. Am südlichen Rand befindet sich bereits eine Windkraftanlage und östlich der L 499 sind 2 WKA realisiert. - Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Avifauna) wurden verschiedene Vorkommen planungsrelevanter Arten (Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Schwarzspecht, Waldschnepfe) festgestellt. Von besonderer Bedeutung sind die nördlichen Ackerflächen für Kiebitze als Rastplatz zudem sind hier 5-6 Kiebitzbrutpaare nachgewiesen. - Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden 9 verschiedene Arten vorgefunden (Zwerg-, Breitflügel-, Fransen-, Mops-, Rauhhaufledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler). Dominierende Art ist die Zwergfledermaus. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der 280 ha große Bereich befindet sich im Norden des Stadtgebietes östlich der Bundesstraße B 499. Hier umfasst er einen kleinteilig strukturierten Bereich aus landwirtschaftlichen Flächen (dominierend Acker) sowie kleine Gehölzbestände. Die Ackerschläge werden zudem durch Gräben und gehölzbegleitende Strukturen gegliedert. - Aus der avifaunistischen Kartierung geht hervor, dass im Untersuchungsraum Baumpieper, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Waldohreule und im nahen Umfeld zum Grafensteiner See auch 2 Paare des Großen Brachvogel brütend / mit Brutverdacht vorkommen. Ein weiteres Brachvogelpaar ist gem. Biostation Tecklenburger Land westlich der bestehenden Zone bekannt. Rastvögel wurden am östlichen Rand am Grafensteiner See festgestellt. - Besondere Zug- oder Rastvogelvorkommen wurden nicht festgestellt. - Laut Fledermausuntersuchung wurden 11 verschiedene Arten vorgefunden (Bart-, Mops-, Fransen-, Wasser-, Zwerg-, Breitflügelfledermäuse, Braunes und Graues Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich Dumte umfasst eine 26 ha große Fläche westlich der Ortslage Borghorst. Die Fläche wird aus überwiegend ackerbaulich intensiv genutzten Flächen gebildet, die nur vereinzelt durch Gehölze eingerahmt sind. Im nördlichen Abschnitt befindet sich ein kleines Stillgewässer, das allseits von Gehölzen eingerahmt ist und fast vollständig beschattet ist. Östlich außerhalb verläuft die Steinfurter Aa. - Im Rahmen der Artenschutzgutachten wurden Vorkommen der Zwergfledermaus und einzelne Kontakte des Großen Abendseglers festgestellt. Jagdhabitats der Zwergfledermaus ziehen sich insbesondere entlang der Wege- und Gehölzstrukturen. - Zu den im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten gehören Mäusebussard, Turmfalke, Feldsperling und Nachtigall, 4-5 Kiebitzpaare, 2 BP der Feldlerche sowie jagende Rauchschwalben und ein Steinkauz. - Im Zuge der Fledermauskartierung wurden 9 verschiedene Arten gefunden: Zwerg-, Breit-, Rauhhauf-, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Gattung Mausohr, Bechsteinfledermaus. Wasserfledermaus. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Westen der Ortslage Burgsteinfurt gelegene 179 ha große Fläche umfasst ein kleinteiliges Mosaik Mais- und Getreideäckern, strukturiert durch Gewässer, Gräben und zahlreiche Hecken und Baumreihen. Im Westen (außerhalb des Änderungsbereiches) wird der Bereich durch die Kulisse eines Laub- und Mischwaldbestands eingerahmt. - Gem. avifaunistischer Kartierung kommen im Untersuchungsraum folgende planungsrelevante Arten vor: Baumpieper, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kiebitz, Kukuck, Nachtigall, Schwarzspecht, Steinkauz, Wachtel, Waldohreule und Waldschnepfe, Mäusebussard. Nennenswerte Rastvogelvorkommen wurden nicht festgestellt. - Besondere Zugvogelvorkommen wurden nicht festgestellt. - Im Zuge der Fledermauskartierung wurden 9 verschiedene Arten gefunden: Zwerg-, Breit-, Rauhhauf-, Mopsfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großes Mausohr.
Bestand	- Fast vollständig überlagernd: Biotopverbundsystem regionaler Bedeutung	- Fast vollständig überlagernd: Biotopverbundsystem regionaler Bedeutung	- Östlich außerhalb Steinfurter Aa Biotopverbundsystem überregionaler Bedeutung	- vollständig überlagernd: Biotopverbundsystem regionaler Bedeutung

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem. Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen- Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Änderung sind vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. - Da die Ackerflächen insbesondere im nördlichen Teil eine Lebensraumfunktion für die Avifauna übernehmen, sind im Gutachten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG benannt. - Hierzu gehört die Sicherung und Aufwertung des Kiebitz-Rastplatzes im nördlichen Anschluss an die Windkonzentrationszone durch Beschränkung der maschinellen Bearbeitung (keine Bearbeitung bis zum 15.05. eines Jahres). - Um mögliche Auswirkungen (Scheuchwirkungen) auf eine Nahrungsfläche für bis zu ca. 1.000 Kiebitze südlich des Vorhabens zu kompensieren, ist zudem nördlich des Vorhabens eine mindestens 2,5 ha große Fläche anzulegen, die im Winterhalbjahr durch eine Herbstmahd kurzrasig gehalten wird (wahlweise Futtergras oder Extensivgrünland). Zu dieser ist zudem ein 400 m breiter Abstand zu einzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird ein Bereich mit mittlerer Strukturierung überplant. - Da diese Flächen bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld als Habitat für Brachvogel und Kiebitz fungieren, kann eine Beeinträchtigung von 2-3 Kiebitzbrutpaaren und 2-3 Brachvogelpaaren nicht ausgeschlossen werden. - So wurde abgestimmt, dass die beiden östlichen Brachvogelreviere mit Lenkungsmaßnahmen weiter vom Windpark weg – d.h. näher an den Grafensteiner See – zu binden sind. Zudem ist eine mögliche Vertreibungswirkung auf ein westliches Brachvogelpaar zu kompensieren, indem auch hier Ausgleichsmaßnahmen eine Verlagerung des Revierschwerpunktes vom Windpark weg bewirken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der offenen, dominierend intensiv bewirtschafteten Landschaft WKA zu errichten und damit Biotopstrukturen überwiegend mittlerer bis nachrangiger Qualität zu überplanen. - Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist in Abstimmung mit der ULB sicherzustellen, dass hinsichtlich der in der Konzentrationszone vorkommenden Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird ein durch Hecken, Sträucher und Gewässer reich strukturierter Bereich überplant. Da i.d.R. weder Hecken noch Gewässer als Standort für WKA genutzt werden, ist sicherzustellen, dass diese Strukturen im Rahmen der Umsetzung lediglich sicherzustellen, dass diese Strukturen durch Zuwegungen nicht zerschnitten werden. - Beeinträchtigungen für 1-2 Kiebitzbrutpaare können voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden. So sind zur Genehmigung voraussichtlich 3 ha Extensivgrünland herzustellen und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. - Hinsichtlich der festgestellten Fledermäuse sind keine Scheuch- oder Barrierewirkungen zu erwarten. Jedoch kann ein Schlagrisiko nicht ausgeschlossen werden und so ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine gezielte Begleituntersuchungen (Monitoring) abzustimmen, um zukünftige Abschaltzeiten festzustellen.
		<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, erfolgt mit der Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung. 		

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt sowie Schutzgut Arten- und Biotopschutz			
Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem. Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung als vorgezogene Maßnahmen (vgl. Abb. Suchraumplan CEF-Maßnahmen) erforderlich werden oder bei Inbetriebnahme (Monitoring zu Abschaltzeiten) werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet: - Kontinuierliches Fledermausmonitoring von Anfang März bis Ende November über einen Zeitraum von 2 Jahren nach Abstimmung mit der ULB sowie Abstimmung der Abschaltzeiten in Abhängigkeit der Artenvorkommen nach Abstimmung mit der ULB. Die durch das Monitoring erhobenen Daten sind 14-täglich auszuwerten. Bei Hinweisen auf Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Untere Landschaftsbehörde zu informieren. - Standorte von Flugstraßen abrücken. - Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (also zwischen 15.08.-15.03.) - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09.– 01.03.) zu beachten. - Bei potenziellen Fledermausquartiersbäumen (BHD > 30 cm) ist durch einen Sachverständigen der Besatz an Fledermäuse zu überprüfen – ggf. erforderlich werdende Maßnahmen sind einzuhalten. - Zum Schutz vor Greifvogelkollisionen ist die Stellfläche um WKA intensiv zu nutzen. Brachflächen sind zu unterlassen und notwendige Abstandsflächen sind zu schottern. 			

Schutzgut Boden				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen- Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden im Änderungsbereich wird überwiegend aus Podsol-Gley aus Mittel- und Feinsanden über Flug- und Talsanden gebildet. Die sandigen Böden weisen mit 17-35 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf. Es besteht keine Schutzwürdigkeit des Bodens. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden im künftigen Eignungsbereich wird überwiegend aus Podsol-Gley aus Mittel- und Feinsanden über Flug- und Talsanden gebildet. Die sandigen Böden weisen mit 17-35 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf. In den nördlichen Randbereichen ragt der Änderungsbereich an typische Gleyböden mit etwas höherer Qualität als Pflanzenstandort (25-50 Punkte). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens besteht in keinem Bereich. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> - In den westlichen und östlichen Randbereichen dominiert ein Podsol Gley aus Mittel- und Feinsanden. Die sandigen Böden weisen mit 17-35 Bodenpunkten geringe Qualitäten als Pflanzenstandort auf (Futtermittelproduktion / Energiegewinnung). Im Zentrum erstreckt sich ein stark lehmiger Sand (typ. Pseudogley) mit mittleren Bodenwertzahlen (46-56). - Mit dem graubraunem Plaggensch unterliegt dem nördlichen bzw. östlichen Rand des Änderungsbereiches ein Boden mit geringen Bodenwertzahlen aber mit besonderer Schutzwürdigkeit aufgrund der Funktion als „Archiv der Kulturgeschichte“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Fläche unterliegt dominierend Gley mit Variation zu Podsol-Gley Diese sandigen, wasserdurchlässigen Böden mit geringer Nährstoffhaltekapazität weisen mit 17-35 bzw. 25-45 Bodenwertpunkten eine geringe Qualität als Pflanzenstandort auf. - Die Flächen werden überwiegend agrarisch zur Futtermittelproduktion / Energiegewinnung genutzt.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden Böden mit teilweise geringer, überwiegend aber mittlerer Funktionserfüllung und Bedeutung für Futtermittelproduktion / Energiegewinnung überplan. Zudem erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodengenese für den Bau von Windkraftanlagen (Anlagefundamente, Trafostation, Zuwegungen) durch Voll- und Teilversiegelung innerhalb der Zonen. - Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der Genehmigungsplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut vorbereitet. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die schützenswerten Böden nicht überplant werden – oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden. - Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. 			

Schutzgut Wasser				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Den Änderungsbereich durchzieht von Süden nach Norden der in der Örtlichkeit verrohrte Düsterbach. - Sonstige Oberflächengewässer liegen nicht vor. - Dem Änderungsbereich unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird von Süden nach Norden von einzelnen namenlosen Gräben durchzogen, die überwiegend im Regelprofil ausgebildet sind. Am nördlichen Rand verläuft der Frischhofsbach von West nach Ost – teilweise in naturnaher Ausprägung. - Dem Änderungsbereich unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. - Östlich in rund 500 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Grafensteiner See“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor. - Nördlich außerhalb verläuft der im Regelprofil ausgebaute Leerbach, der im Osten in die dort verlaufende Steinfurter Aa (ebenfalls außerhalb) mündet. - Dem Änderungsbereich unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Änderungsbereich durchziehen von Ost nach West zwei im Regelprofil ausgebildete namenlose Gewässer, die im Bereich des westlichen Waldes am Voggelpark in den Gauxbach übergehen. - Sonstige Oberflächengewässer liegen nicht vor. - Dem Änderungsbereich unterliegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Planung wird aufgrund einer geringen Flächendimension zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen. Niederschlagswasser wird in die angrenzenden Flächen geleitet. - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Dennoch erforderlich werdende Überfahrten sind gem. § 99 LWG NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Eine Beeinträchtigung des Gewässers oder der Grundwasserneubildungsrate auch für den Grafensteiner See kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Zu den vorhandenen Gewässern ist bei Planungen ein Abstand von 10 m zur Gewässeroberkante einzuhalten. 			<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zerschneidung von Gewässern sollte auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden. Dennoch erforderlich werdende Überfahrten sind gem. § 99 LWG NRW genehmigungspflichtig und vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen- Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Bestand	<p>- Die klimaökologische Bedeutung einer Fläche bemisst sich aus der Frischluft- oder Kaltluftproduktivität. Die Flächen fungieren in Abhängigkeit zur Dauer der Vegetationsbedeckung als Kaltluftentstehungsgebiete mittlerer bis hoher Qualität. Das Klima in den Änderungsbereichen ist typisches Außenbereichsklima.</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ackerflächen sind von mittlerer Bedeutung für Kaltluftproduktion. Die vereinzelt Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent. Der westlich angrenzende übernimmt aufgrund der Größe eine höhere Bedeutung. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. - Entlang der B 499 besteht eine erhöhte Schadstoffbelastung durch Kfz-Verkehr. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die vereinzelt vorkommenden Grünländer sind von hoher und die dominierenden Ackerflächen von mittlerer Funktionserfüllung. Die Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ackerflächen weisen eine mittlerer, die Gehölzstrukturen eine hohe Funktion auf. - Eine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich von Siedlungsflächen besteht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die dominierenden Ackerflächen sind von mittlerer Funktionserfüllung. - Die sehr zahlreichen Gehölzstrukturen fungieren im luftökologischen Gefüge als Schadstofffilter und Kalt- und Frischluftproduzent mit hoher Funktionserfüllung. Auch wirken die zahlreichen Gehölze als Barrieren für erhöhte Windgeschwindigkeiten der weitläufigen Agrarflächen.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas zu erwarten ist. - Im Rahmen der konkreten Standortplanung sollte im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden. - Mit der vorliegenden Erweiterung von Windkonzentrationszonen folgt die Stadt der Zielsetzung der Bundespolitik zur Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂ Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas. 			

Schutzgut Landschaft / Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie geprägt. Die Waldfläche übernimmt eine einrahmende Kulisse im Westen und die B 499 bildet die östliche Grenze. Im Süden befinden sich bereits Windkraftanlagen. Insgesamt übernimmt die Fläche eine mittlere Ausprägung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie mit einem Mosaik aus Agrarflächen geprägt. Strukturiert durch Hecken und kleinere Waldbestände besteht eine mittlere Qualität. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die WKA in der bestehenden Konzentrationszone sowie durch die das Gebiet durchziehende Hochspannungsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch eine vorwiegend flache Topographie und weitläufig dominierende Agrarflächen und straßenbegleitende Baumhecken geprägt. - Im Süden bestehen Sichtbeziehungen zum südlich gelegenen Windfeld. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die weitläufigen Waldflächen im Westen bilden eine einrahmende Kulisse. Die mosaikartige Agrarlandschaft mit den zahlreichen strukturierenden Hecken stellt einen typischen Ausschnitt aus der so genannten „Münsterländischen Parklandschaft“ dar und begrenzen vielfach die Sicht auf die Agrarflächen. Eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen besteht lediglich vereinzelt durch Sichtbeziehungen zu einer Windkonzentrationszone auf dem angrenzenden Stadtgebiet.
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, inwiefern die Erforderlichkeit einer Landschaftsbildanalyse besteht bzw. welche Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das jeweilige Landschaftsbild umgesetzt werden müssen. Während im Bereich der Konzentrationszonen Hollich bereits Vorbelastungen durch WKA und eine Hochspannungsleitung bestehen, sind die geplanten Zonen Dumte und Sellen-Haggarten bislang überwiegend ohne nennenswerte Vorprägungen. Entsprechend werden unterschiedliche Auswirkungen (gering- hoch) vorbereitet, die im Weiteren mit Konkretisierung der Anlagenstandorte zu ermitteln und auszugleichen sind. Hierbei ist zu beachten, dass gem. Urteil vom OVG Münster vom 28.02.2008 (Az. 20 A1060/06) festgestellt wurde: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden.“ So sei es auch hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet, jedoch wurde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einer gesamtstädtischen Überplanung durch WKA Einzelanlagen entgegengewirkt und durch die vorliegende Planung eine Beschränkung auf nur einzelne Bereiche für die vorgesehene Windkraftnutzung gegeben. 			

Schutzgut Landschaft / Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Kultur und Sachgüter	<p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Windenergieerlasses, wurden im Rahmen der gesamtstädtischen Planung um kleinere Baudenkmale ein Abstand von 100 m, um größere Baudenkmale (Haus Loreto, Hollicher Mühle) ein Abstand von 500 m eingehalten und zudem um Baudenkmale mit Fernwirkung (Bagno, Haus Alst) ein Tabubereich von mind. 1.000 m eingerichtet.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Wirkungen ist zwar hinzunehmen, dass sich Kulturlandschaft als nicht statisches Gut in stetem Wandel durch anthropogene Veränderungen befindet, dennoch wurde mit der Ausweisung der Konzentrationszonen einer gesamtstädtischen Überplanung durch WKA entgegengewirkt und durch die vorliegende Planung eine Beschränkung auf nur die vorliegenden Konzentrationszonen freigegeben. Zudem ist im Rahmen der konkreten Standortsuche und Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit durch die Anlagen visuell nachteilige Wirkungen in die Umgebung vorbereitet werden und welche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Wirkungen bestehen (vgl. Landschaftsbild).</p> <p>Zudem können im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vorkommen von Bodendenkmälern (kulturgeschichtlicher Bodenfunde) nicht ausgeschlossen werden, daher sind bei der Realisierung Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit die Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen.</p>			
Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>			

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
	<p>Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Es besteht kein besonderes Habitatentwicklungspotenzial, dass durch die Änderung verhindert würde. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.</p>			

1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch die verschiedenen Planungsschritte und im Rahmen von Abstimmungen Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung). Die im Zuge der Umweltprüfung festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten für die nachfolgende Genehmigungsplanung werden sind:			
Schutzgut Mensch	-	-	- Entlang der überregionalen Wanderwege (Dumte, Sellen) sollten Möglichkeiten zur Minderung nachteiliger Wirkung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens entlang der Wege geprüft werden.	
Schutzgut Biotoptypen	- Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. - Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden.			
Schutzgut Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Abb. 2: Suchraumplan CEF-Maßnahme Nr. 1 - Zur Genehmigung sind maschinelle Bearbeitung auf einer nördlichen Ackerfläche bis zum 15.05 eines Jahres zu unterlassen und eine 2,5 ha große Fläche anzulegen, die im Winterhalbjahr kurzrasig gehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Abb. 2: Suchraumplan CEF-Maßnahme Nr. 2 und 3 - Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Aufwertung zweier Brachvogelhabitats am östlichen Rand des Grafensteiner Sees zur Verlagerung des Lebensraumschwerpunktes bzw. eines Brachvogelhabitats westlich des Windparks sowie der Ausgleich von 2-3 Kiebitzbruthabitats umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Herstellung von 3 ha Extensivgrünland für 2 Kiebitzbrutpaare erforderlich (Nach derzeitigem Kenntnisstand keine zwingend erforderliche Lage). 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Herstellung von 3 ha Extensivgrünland für 1-2 Kiebitzbrutpaare erforderlich (Nach derzeitigem Kenntnisstand keine zwingend erforderliche Lage).
	<ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliches Fledermausmonitoring von Anfang März bis Ende November über einen Zeitraum von 2 Jahren nach Abstimmung mit der ULB sowie Abstimmung der Abschaltzeiten in Abhängigkeit der Artenvorkommen nach Abstimmung mit der ULB. Die durch das Monitoring erhobenen Daten sind 14-täglich auszuwerten. Bei Hinweisen auf Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Untere Landschaftsbehörde zu informieren. - Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (also zwischen 15.08.-15.03.) - Bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09.– 01.03.) zu beachten. - Bei potenziellen Fledermausquartiersbäumen (BHD > 30 cm) ist durch einen Sachverständigen der Besatz an Fledermäuse zu überprüfen – ggf. erforderlich werden die Maßnahmen sind einzuhalten. - Zum Schutz vor Greifvogelkollisionen ist die Stellfläche um WKA intensiv zu nutzen. Brachflächen im Nahbereich sind zu unterlassen und notwendige Abstandsflächen sind zu schottern. 			

1.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen				
	Konzentrationszone „Hollich“ (Westlich B 499, ehem Fläche 3)	Konzentrationszone „Hollich“ (Östlich B 499, ehem. Fläche 4)	Konzentrationszone „Dumte“ (ehemals Fläche 7)	Konzentrationszone „Sellen-Haggarten“ (ehemals Fläche 8)
Schutzgut Boden	- Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl	- Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl	- Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl - Im Sinne der Eingriffsregelung sollte im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant- oder aber durch Maßnahmen auf gleichermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.	- Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl
Klimaschutz	- Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.			
Landschaft	- Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren.			



Abb. 2: Suchräume für zwingende CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Windkraftkonzentrationszonen „Hollich“

- 1 Zwingender Suchraum für Kiebitzaufwertungsmaßnahmen für den westlichen Bereich der Konzentrationszone „Hollich“
- 2 / 3 Zwingende Suchräume für Aufwertungsmaßnahmen für den Brachvogel für die Entwicklung der östlichen Windkraftkonzentrationszone „Hollich“

1.6 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und damit der Ausweisung der 3 Windkonzentrationszonen „Hollich, „Dumte“ und „Sellen-Haggarten“ sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- die entsprechenden Abstandskriterien des Windenergieerlasses beachtet wurden,

und sofern

- auf der Ebene der verbindlichen Planung / der Genehmigungsplanung keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden
- die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen (vgl. Pkt. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich) ausgeglichen werden,
- die gem. Artenschutzgutachten vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 BNatSchG / bzw. Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen eingehalten werden

1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen des vorliegenden Teilflächennutzungsplans erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Stadtgebiet in diesen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und Erstellen erforderlicher Artenschutzgutachten zu Fledermäusen und Vögeln erfolgte die Ausweisung von 3 Windkonzentrationszonen mit den geringsten ökologischen Konfliktpotenzialen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden 3 Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.

1.8 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus ge-

hende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der in den Gebieten vorkommenden Fledermauspopulationen vorbereitet werden, sind im Rahmen der Aufstellung der Anlagen weitere Begleituntersuchungen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

1.9 Zusammenfassung

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sollen die mittels einer Tabuflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten 3 Konzentrationsräume für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt dargestellt werden.

Insgesamt erfolgt eine Ausdehnung der Windkonzentrationszonen um rund 190 ha (von 340 ha auf 530 ha). Zusätzlich bleibt die bestehende Nutzung im Bereich der ehemaligen Konzentrationszone ST 68 Borghorst-Wilmsberg auf einer Fläche von 113 ha künftig als privilegierte Nutzung zulässig.

Für die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen ist gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und damit der Ausweisung der 3 Windkonzentrationszonen „Hollich“, „Dumte“ und „Sellen-Haggarten“ voraussichtlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben erfolgte und durch weitere Abstimmungen und Kartierungen der planungsrelevanten Arten die ökologischen Qualitäten der Flächen berücksich-

tigt wurden.

Auf der Ebene der verbindlichen Planung / der Genehmigungsplanung sollten keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden und der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen (vgl. Pkt. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich) ausgeglichen werden.

Grundvoraussetzung für die geplante Entwicklung sind die bislang nur für die Konzentrationszone Hollich und Sellen-Haggarten vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten (vgl. Abb. Suchräume für CEF-Maßnahmen):

Dies sind für die Erweiterung des Windpark „Hollich“:

- Zur Genehmigung sind maschinelle Bearbeitung auf einer nördlichen Ackerfläche bis zum 15.05 eines Jahres zu unterlassen und eine 2,5 ha große Fläche anzulegen, die im Winterhalbjahr kurzrasig gehalten wird.
- Monitoringmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in Abstimmung mit der ULB
- Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Verlagerung zweier Brachvogelhabitate an den östlichen Rand des Grafensteiner Sees bzw. eines Brachvogelhabitats westlich des Windparks sowie der Ausgleich von 2-3 Kiebitzbruthabitaten umzusetzen.

Für den Windpark „Sellen-Haggarten“ sind dies:

- Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Herstellung von 3 ha Extensivgrünland für 1-2 Kiebitzbrutpaaren erforderlich.
- Monitoringmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse in Abstimmung mit der ULB

Zum Windpark „Dumte“ sind im Rahmen der Genehmigungsplanung mit der Unteren Landschaftsbehörde entsprechende Maßnahmen abzustimmen und bereitzustellen.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der in den Gebieten vorkommenden Fledermauspopulationen vorbereitet werden, sind im Rahmen der Aufstellung der Anlagen weitere Begleituntersuchungen / Monitoringmaßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-

Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Michael Ahn / Annika Kriegs

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Coesfeld, im Juli 2013

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Steinfurt
Antragstellung (Datum):	22.07.2013
<p>Die Stadt Steinfurt plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Im Zuge der gesamtgemeindlichen Planung wurden in einem ersten Planungsschritt Suchräume ermittelt für die keine planungsrechtlichen städtebaulichen oder -vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange- ökologischen Restriktionen bestehen. In einem zweiten Schritt wurden Kartierungen zu Fledermäusen und Vögeln vorgenommen. Im Ergebnis werden drei Zonen abgegrenzt, für die verschiedene Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Belangen zu beachten sind.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Folgende Arten wurden im Plangebiet festgestellt, sind aber unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (01.03.-30.09.) nicht von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen: Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Fasan, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Kormoran, Kranich, Kuckuck, Lachmöwe, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Reiherente, Ringeltaube, Rotdrossel, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Silberreiher, Stieglitz, Stockente, Straußentaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldschnepfe, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Art-für-Art Protokoll „Fledermäuse“

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> grün günstig</div> <div style="background-color: #FFD700; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> gelb ungünstig / unzureichend		

Art-für-Art Protokoll „Großer Brachvogel“

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Brachvogel (Numenius arquata)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 1 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px;"></div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Art-für-Art Protokoll „Kiebitz“

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 400px;" type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 30px; text-align: center;" type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; text-align: center;" type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Art kommt mit 2 Brutpaaren in Dumte, 2-3 Brutpaare in Hollich (östlicher Teil), 1-2 Brutpaare in Sellern-Haggarten vor. Flächen nahe des Suchraums Hollich (westlich der B499) fungieren als Rastplatz und als Nahrungshabitat zahlreicher Kiebitze.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um mögliche Schouchwirkungen auf ein Nahrungshabitat sowie den Kiebitzrastplatz zu kompensieren, ist eine Fläche nördlich der Zone Hollich (westlich der K 499) in definierter Entfernung und Größe (etwa 2,5 ha) als kurzgrasiges Grünland zu entwickeln. Hier sind zudem Vorgaben zur Pflegeintensität zu beachten. Zudem sind für die Bruthabitats jeweils 1,5 ha (7 x 1,5 ha) Extensivgrünland in ökologisch sinnvoller Lage zu sichern.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabuflächenanalyse (Plan Wolters Partner, aktualisiert 7/2013)

– gesondertes Plandokument –